

Luftsportgruppe Breitscheid - Haiger e.V.

im Deutschen Aeroclub



SATZUNG

Stand 07.2014

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Die Luftsportgruppe Breitscheid-Haiger e.V. ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wetzlar unter Aktenzeichen VR 2407 eingetragener Verein mit Sitz in Breitscheid / Lahn-Dill-Kreis und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Luftsports unter Ausschluss politischer Betätigung (§52 Abs. 2 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausbildung im Segel- und Motorflug, sowie in der Bereitstellung von Fluggeräten und der nötigen Infrastruktur.

Besonderen Wert soll auf eine gesunde Nachwuchsförderung und Jugendpflege gelegt werden. Die Luftsportgruppe Breitscheid-Haiger e.V. vertritt in diesem Rahmen die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber den Behörden und sonstigen Stellen.

Sie ist Mitglied des Hessischen Luftsportbundes e.V. und ist über diesen dem Deutschen Aero-Club angeschlossen.

§ 2 Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel dieses Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagensatzes, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, dürfen den Vorstands- und Beiratsmitgliedern Aufwandsentschädigungen aus der „Ehrenamtszuschale“ nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz gezahlt werden.

§ 4 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Verkehrslandeplatz Breitscheid (EDGB)
Flugleitung: 02777 - 344
Clubraum: 02777 - 63 06
Telefax: 02777 - 17 31

Bankverbindung:
Volksbank Dill eG.
IBAN: DE66 5169 0000 0020 2023 00
BIC: GENODE51DIL

LSG Breitscheid-Haiger e.V.
Vereinsregister Dillenburg VR 2407
Eingetragener Vorstand:
1. Vorsitzender: Andreas Lange
2. Vorsitzender: Jan Weiß



SATZUNG

Stand 07.2014

§ 6 Mitglieder

Die Mitglieder der Luftsportgruppe Breitscheid-Haiger e.V. setzen sich zusammen aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) in Ausbildung befindlichen Jugendlichen,
- c) passiven Mitgliedern,
- d) Ehrenmitgliedern sowie
- e) Kurzzeitmitgliedern.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1.) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die

- a) unbescholten ist,
- b) den Zweck und die Satzung des Vereins anerkennt und bejaht und
- c) einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, der nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit hierüber entscheidet (§ 11 Abs. 7), gerichtet hat oder
- d) einen Antrag auf Kurzzeitmitgliedschaft gestellt hat, in der durch das Formular „Antrag auf Kurzzeitmitgliedschaft“ vorgegebenen Form, dem der Vorstand zugestimmt hat (der Vorstand kann die Erteilung der Zustimmung auf Kurzzeitmitgliedschaft an Mitglieder des Beirats delegieren).

2.) Eine Entscheidungsfrist von sechs Wochen sollte nicht überschritten werden. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

3.) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand gerichtet und spätestens 14 Tage vor Jahresende beim Vorstand vorliegen muss. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- b) Ausschluss (§ 8 Abs. 4),
- c) Auflösung des Vereins oder
- d) Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).



SATZUNG

Stand 07.2014

- 2) Das ausscheidende Mitglied besitzt im Falle der Kündigung oder des Ausschlusses keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben indessen unberührt.
- 3) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche Vereinseigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen zurückzugeben.
- 4) Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) das Ansehen oder Interessen des Vereins schädigt,
 - b) bewusst gegen die Satzung des Vereins verstößt oder den Anordnungen des Vorstandes nicht nachkommt oder wenn es
 - c) seine sonstigen sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt.
- 5) Das ausgeschlossene Mitglied wird vom Vorstand schriftlich über den Ausschluss informiert. Der Ausschlussbeschluss ist unanfechtbar.
- 6) Die Kurzzeitmitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf des im Antrag festgelegten Datums.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins und den von ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten teilzunehmen.
- 2) Stimmrecht haben nur Mitglieder nach §6 a, b, d sowie gewählte Vorstands- und Beiratsmitglieder (unabhängig von ihrem Mitgliederstatus). Mitglieder nach §6 c haben dann ein Stimmrecht, wenn sie mindestens 15 Jahre Mitglied in der Luftsportgruppe Breitscheid-Haiger e.V. sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Es besteht erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres. Wahlfunktionen in Organen können nur Mitglieder nach §6 a-d ausüben.
- 3) Die Mitglieder haben weiter das Recht, die Hilfe des Vereins im Sinne von §1 dieser Satzung in Anspruch zu nehmen.
- 4) Alle Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Bestimmungen der Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Weisungen des Vorstandes zu befolgen,
 - b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und
 - c) die beschlossenen Beiträge (§15 Abs. 1c Gebührenordnung) zu entrichten.

Bei Einzug der Mitgliedsbeiträge wird das SEPA-Lastschriftverfahren verwendet. Der Einzug erfolgt nicht vor 14 Tagen nach der Rechnungserstellung.



SATZUNG

Stand 07.2014

- 5) Kurzzeitmitglieder sind von den in §9 stehenden Rechten und Pflichten mit Ausnahme des Absatzes 4 entbunden.

II. Organe

§ 10 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Motorflugreferenten,
- f) dem Segelflugreferenten sowie
- g) dem Referenten für Sicherheit und Flugplatzwesen.

- 2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorstand nach §10 1) a-g. Jeweils zwei Mitglieder vertreten gemeinschaftlich.
- 3) Die Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Monat statt. Die Tagesordnung ist vorher bekannt zu geben. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.
- 4) Der Vorstand ist mit vier seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wahl bei Abwesenheit ist nur mit vorliegender schriftlicher Einverständniserklärung des zu wählenden möglich. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen oder die Aufgaben im verbleibenden Vorstand verteilen.
- 6) Eine Wiederwahl des Vorstandes und seine vorzeitige Abberufung sind zulässig.
- 7) Die Vorstandsmitglieder haben die Möglichkeit, weitere Mitglieder zur Unterstützung ihrer Tätigkeiten auf freiwilliger Basis hinzuzuziehen. Stimmt das befragte Mitglied zu, so kann es die Hälfte der zu leistenden Baustunden in diesem Geschäftsbereich abgelten. Über seine Tätigkeit hat es dem Vorstand gegenüber auf Anforderung Rechenschaft abzulegen.



SATZUNG

Stand 07.2014

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins (§10 Abs. 2)
- 2) Leitung des Vereins in allen organisatorischen Fragen
- 3) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- 4) Festlegung der Tagesordnung einer vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung
- 5) Schaffung von besonderen Fachausschüssen und Berufung von deren Mitgliedern
- 6) Beschlussfassung über Veranstaltungen des Vereins
- 7) Entscheidung über Aufnahmeanträge neuer Mitglieder (§7)
- 8) Haushaltsplan und Geschäftsführung
 - a) Der Vorstand ist verpflichtet für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) einen Haushaltsplan aufzustellen, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
 - b) Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für die Zwecke des Vereins zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten.
 - c) Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnungen zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen.

§ 12 Der Beirat

Dem Beirat gehören an:

- a) der stellvertretende Schriftführer,
- b) der stellvertretende Kassierer,
- c) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
- d) der Ausbildungsleiter,
- e) der Werkstattleiter sowie
- f) der Jugendleiter.

§ 13 Rechtsstellung und Aufgaben des Beirates

- 1) Die in §12 erwähnten Mitglieder im Beirat sind besondere Vertreter des Vereins im Sinne von §30 BGB. §10 Abs. 2 dieser Satzung gelten für sie mit der Maßgabe, dass sie zur Vertretung des Vereins im Rahmen des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises zusammen mit einem ordentlichen Vorstandsmitglied befugt sind.



SATZUNG

Stand 07.2014

- 2) Sie stehen dem ordentlichen Vorstand auf ihren Sachgebieten beratend zur Seite und haben zur Durchführung der sportlichen Veranstaltungen die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.
- 3) Der Beirat entscheidet mit dem Vorstand in den nachfolgenden Punkten a) bis d):
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind. Abweichend von § 10 Abs.4 ist der Beirat zusammen mit dem Vorstand mit neun Mitgliedern beschlussfähig. Beiratssitzungen finden nach Bedarf und auf Einberufung durch den Vorstand statt. Alle in diesem Gremium gefassten Beschlüsse bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
 - b) Zustimmung zu Vorschlägen bei Beitrags- und Fluggebührenerhöhungen.
 - c) Zustimmung zu Ausgaben bzw. Investitionen, die im Einzelfall zehn Prozent des jeweiligen von der Hauptversammlung genehmigten Gesamthaushaltsvolumens überschreiten und zu Verträgen, die den Verein zu laufenden Zahlungen und wiederkehrenden Leistungen verpflichten.
 - d) Beratung über die Jahresabrechnung und den Haushaltsplan.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr mindestens einmal statt.
- 2) Auf Beschluss des Vorstandes kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden und ist auch einzuberufen, wenn zumindest ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem festgesetzten Termin und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die schriftliche Einladungsform ist auch dann gewährt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten die Einladung in Briefform.
- 2) Ergänzungen zur Tagesordnung müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.



SATZUNG

Stand 07.2014

§ 16 Befugnisse der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zur Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten befugt. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - a) Abberufung und Neuwahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder,
 - b) Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) Festsetzung der Beiträge,
 - e) Festsetzung der Aufnahmegebühren,
 - f) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - g) Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - i) Änderung der Satzung sowie
 - j) Auflösung des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/vom dem 2. Vorsitzenden oder des/der Schriftführer/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 3) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies beantragt wird.
- 4)
 - a) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - b) Beschlüsse nach Abs. 1g-h bedürfen jedoch einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, in welchem alle wesentlichen Einzelheiten, insbesondere alle Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Protokollführer, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.



SATZUNG

Stand 07.2014

III. Sonstige Bestimmungen

§17 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden.

§ 18 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben:

- a) Name
- b) Vorname
- c) Geburtsname
- d) Geburtsdatum
- e) Adresse
- f) Telefonnummer(n)
- g) E-Mail-Adresse
- h) Eintrittsdatum
- i) Funktion
- j) Status
- k) Bankkontodaten

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert und an die übergeordneten Gliederungen nach § 1 mit Ausnahme des Punktes k) weitergeleitet. Die Grundkontaktdaten a) – i) der LSG Breitscheid-Haiger Mitglieder werden im internen Bereich der LSG-Homepage veröffentlicht, solange das Mitglied dem nicht widersprochen hat.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19 Satzungsänderungen

- a) Satzungsänderungen beschließt gemäß § 16 (h) die Mitgliederversammlung. Zu einem Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- b) Die Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- c) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die aus Rechtsgründen gefordert werden, selbst zu beschließen.

Luftsportgruppe Breitscheid - Haiger e.V.

im Deutschen Aeroclub



SATZUNG

Stand 07.2014

§ 20 Auflösung

- a) Die Auflösung der Luftsportgruppe Breitscheid-Haiger e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Luftsports.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt intern am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Im Außenverhältnis tritt die Satzung mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Breitscheid, 05.07.2014

Vorstand der LSG Breitscheid-Haiger e.V.